



Land Niedersachsen



Landkreis Uelzen

Zukunftsvertrag

Vertrag

zwischen dem Land Niedersachsen,
vertreten durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport,

und

dem Landkreis Uelzen
vertreten durch den Landrat

zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung des
Landkreises Uelzen

Präambel

Nur handlungs- und leistungsfähige Kommunen sind in der Lage, die im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zu gestaltenden Aufgaben sachgerecht zu erfüllen. Eine Reihe von Kommunen konnten bisher trotz umfangreicher und tiefgreifender Konsolidierungsbemühungen einen Haushaltsausgleich in den vergangenen Jahren nicht herbeiführen. Dies stellt die Leistungsfähigkeit dieser Kommunen erheblich in Frage.

Die Unterstützung der Kommunen auf dem Weg zu leistungs- und zukunftsfähigen Einheiten ist ein zentrales Anliegen des Landes Niedersachsen. Die demografischen Veränderungen, aber auch geografische oder infrastrukturelle Besonderheiten stellen einige Kommunen vor besondere Belastungen. Auch für eine beabsichtigte weitere Verlagerung staatlicher Aufgaben auf die Kommunen sind leistungsfähige Gebietskörperschaften erforderlich.

Zur Unterstützung der Kommunen stellt das Land Niedersachsen in Solidarität mit den niedersächsischen Kommunen als zentrales Element eine finanzielle Entschuldungshilfe zur nachhaltigen Konsolidierung von kommunalen Haushalten zur Verfügung.

Der Umfang und die Bedingungen für diese Hilfen sind in der "Gemeinsamen Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Niedersächsischen Landesregierung zur Zukunftsfähigkeit der niedersächsischen Kommunen (Zukunftsvertrag)" vom 17. Dezember 2009 festgelegt. Danach können einzelne Kommunen dauerhaft von ihrer finanziellen Belastung durch Zins und Tilgung der aufgelaufenen Liquiditätskredite in Höhe von bis zu 75% freigestellt werden. Grundlage des Vertrages sind die Regelungen des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und des Göttingen-Gesetzes vom 16.06.2010 (LT-Drs. 16/2020).

Grundlage für die Gewährung einer Entschuldungshilfe wegen einer außergewöhnlichen Lage ist der Abschluss dieses „Vertrages zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung“ zwischen dem Landkreis Uelzen und dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport.

Der Vertrag dient ausschließlich der verbindlichen Vereinbarung über den Umfang einer konkreten Entschuldungshilfe und dem seitens der Kommune zu aktivierenden eigenen Konsolidierungsbeitrag zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Dabei wird mit dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport lediglich das Konsolidierungsziel vereinbart. Die Auswahl der Maßnahmen zur Erreichung des Konsolidierungszieles obliegt – im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung – ausschließlich den zuständigen Organen der Kommune.

Der Landkreis Uelzen stellt dabei in eigener Verantwortung sicher, dass die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen rechtlich und tatsächlich möglich sind und kassenwirksam werden.

Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Abschluss des Vertrages geschaffen werden.

Vor diesem Hintergrund schließen der Landkreis Uelzen und das Land Niedersachsen folgenden Vertrag:

§ 1

Konsolidierungsziel

Der Landkreis Uelzen verpflichtet sich, ab dem ersten Haushaltsjahr der Leistung der Entschuldungshilfe durch das Land Niedersachsen ein ausgeglichenes Jahresergebnis des Ergebnishaushaltes (ordentliches Ergebnis) zu erzielen¹. Ziel ist es, darüber hinaus gehende Überschüsse zu erwirtschaften, die geeignet sind, die Altdefizite abzudecken.

Die anliegende Darstellung der Entwicklung des Haushaltes ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

Konsolidierungsmaßnahmen

Die Haushaltskonsolidierung soll durch die nachstehenden Maßnahmen erreicht werden:

1. Schließung des Schulstandortes der Berufsbildenden Schulen II in Uelzen, Veerßer Straße, Einsparung in Höhe von jährlich 30.700,- Euro ab 2012
2. Einsparung der Aufwendungen bei der baulichen Unterhaltung der kreisangehörigen Gebäude durch die Schließung von Schulstandorten und Optimierung der Durchführung, insbesondere durch Beitritt des LK Uelzen zur gemeinsamen Anstalt „Gebäudemanagement“ des Lk Lüchow-Dannenberg und der Stadt Uelzen, jährlich 140.000,- Euro ab 2012
3. Personalkosteneinsparung um jährlich 28.200,- Euro ab Mitte 2011
4. Schließung des Schulstandortes Pestalozzi-Schule in Uelzen im Jahre 2015, Einsparung in Höhe von jährlich 228.900,- Euro ab 2016
5. Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung des Verkaufswertes von Anteilen an der Gesellschaft für Wohnungsbau des Kreises Uelzen mbH (GWK). Nach Erstellung des Gutachtens wird über einen eventuellen Verkauf von Anteilen an der GWK entschieden.
6. Unabhängig von einem Verkauf der Anteile wird der LK Uelzen der GWK in der Vergangenheit gewährte Darlehen mit einer Restschuld von 460.441,67 € zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigen.
7. Erstellung eines Organisationsgutachtens für den Bereich der Sozial- und Jugendhilfe. Der Landkreis verpflichtet sich, die wesentlichen Ergebnisse dieses Gutachtens zeitnah umzusetzen.
8. Prüfung der Schließung weiterer Schulstandorte
9. Die Entlastung durch die Neuregelung des SGB II/XII wird für die Dauer dieses Vertrages bis zur Haushaltskonsolidierung (Abbau Liquiditätskredite) und nicht zur Absenkung der Kreisumlage verwendet.

¹ Zur Beurteilung der Entlastung werden auch vorhandene bzw. zukünftige Ausgliederungen der Gemeinde / Samtgemeinde / Stadt / Landkreis herangezogen. Weiter sind Abweichungen von der Bilanzkontinuität zu bewerten.

§ 3**Weitere Voraussetzungen**

(1) Die freiwilligen Leistungen übersteigen während der Laufzeit des Vertrages das bisherige Volumen (prozentualer Anteil) nicht. Das Überschreiten des vereinbarten Anteils der freiwilligen Leistungen und neue freiwillige Leistungen sind vorab anzuzeigen. Die freiwillige Wahrnehmung von gesetzlichen Pflichtaufgaben, die abweichend von der Zuweisung durch Gesetz oder Verordnung wahrgenommen werden (z.B. Betrieb Kindertagesstätten, Schulträgerschaft), ist hiervon nicht betroffen.

(2) Die Personal- und Sachkosten sollen auf das notwendige Maß gesenkt werden.

(3) Die Einnahmeerhebung erfolgt insgesamt vollständig und in rechtlich zulässiger Höhe.

(4) Der Landkreis Uelzen wird eine Unterstützung gemäß dem Zukunftsvertrag (teilweise Tilgung der Liquiditätskredite) einer künftigen Fusion mit einer anderen Kommune nicht entgegenhalten.

§ 4**Unvorhersehbare Ereignisse**

(1) Sollten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Abweichungen/Veränderungen von den bei Vertragsschluss vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen eintreten und dadurch das vereinbarte Konsolidierungsziel nicht erreicht werden, wird der Landkreis Uelzen andere Konsolidierungsmaßnahmen so rechtzeitig beschließen und umsetzen, dass der Ausfall des Konsolidierungsbeitrags zum vereinbarten Konsolidierungsziel zeitgerecht kompensiert wird.

(2) Die Pflicht zur Konsolidierung besteht nicht für unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Einwirkungsbereiches des Landkreises Uelzen liegen, insbesondere außergewöhnliche Tarifierhöhungen oder Einbrüche im Finanzausgleich. In diesem Fall können Verhandlungen über eine Veränderung von Konsolidierungsziel und Konsolidierungsmaßnahmen aufgenommen werden.

§ 5**Informationspflichten**

Der Landkreis Uelzen informiert das Nds. Ministerium für Inneres und Sport jeweils zum 30. Juni nachgehend zum abgelaufenen Haushaltsjahr über den Stand der Umsetzung des Vertrages und der erreichten finanziellen Verbesserungen.

§ 6

Verpflichtung des Landes Niedersachsen

(1) Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport verpflichtet sich in Anerkennung einer außergewöhnlichen Lage dem Landkreis Uelzen nach Abschluss dieses Vertrages für 75 % der bis zum **31.12.2009** aufgelaufenen Liquiditätskredite in Höhe von 80,5 Mio. Euro abzgl. 460.441,67 Euro eine Zins- und Tilgungshilfe in Höhe von insgesamt 60.029.668,75 Euro zu gewähren. Die Kommunalaufsicht geht bei der rechtlichen Bewertung des Haushalts davon aus, dass die mit einer Zins- und Tilgungshilfe zur Ablösung vorgesehenen Liquiditätskredite in einem Betrag vereinnahmt worden wären.

(2) Das Land Niedersachsen strebt an die Entschuldungshilfe in noch festzulegenden Raten ab dem **01.01.2012** zu zahlen. Aufgelaufene Liquiditätskreditzinsen werden, soweit sie darauf zurückzuführen sind, dass das Land Niedersachsen die Entschuldungshilfe nicht als Einmalzahlung am 01.01.2012 leistet, vom Land Niedersachsen ebenfalls übernommen.

§ 7

Laufzeit des Vertrages

Die Vertragsdauer endet bei Erreichen der Vorschriften des §23 GemHKVO, längstens jedoch nach einem Zeitraum von 10 Jahren nach Vertragsschluss.

Uelzen, den 26.08.2011
Nds. Ministerium für Inneres
und Sport


.....
Innenminister Uwe Schünemann

Uelzen, den 26.08.2011
Landrat


.....
Der Landrat